

Amtsgericht Norden

Geschäfts-Nr.:

5 C 703/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorsiehende Geschäftsnummer anzugeben

Ausfertigung

Norden, 01.09.2004

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Oliver Becker, Oberaltenallee 76,
22081 Hamburg,
Geschäftszeichen: 153/04

gegen

Herrn

Antragsgegner

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Norden auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom
31.08.2004 gemäß §§ 936, 922, 567, 569 ZPO
durch den Richter am Amtsgericht Brack
beschlossen:

**Der Beschluss des Amtsgerichts Norden vom 26.08.2004 wird wie folgt
abgeändert:**

- 1. Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall
der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, im Wege der Telefax-Werbung an den Antragsteller heranzutreten oder herantreten zu lassen, es sei denn, der Antragsteller hat der jeweiligen Sendung zuvor zugestimmt oder sein Einverständnis kann vermutet werden.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.**

Gründe:

Auf die zulässige Beschwerde war der Beschluss des Amtsgerichts Norden vom 26.08.2004 wie erkannt abzuändern. Dem Gericht steht die Möglichkeit zu, ohne Anordnung der mündlichen Verhandlung eine Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuwehren.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Norden ist gemäß §§ 32, 937 ZPO örtlich zuständig.

Dem Antragsteller steht ein Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner gemäß §§ 1004, 823 BGB in Verbindung mit 1 UWG zu. Der Antragsteller wurde dadurch in seinem Eigentum beeinträchtigt, indem ohne vorherige Zustimmung ein Werbeschreiben per Telefax von dem Antragsgegner an ihn gesandt wurde.

Eine Telefax-Werbung ist regelmäßig unzulässig und beeinträchtigt den Adressaten in seinem Eigentum. Dass es zu einer solchen Beeinträchtigung gekommen ist, hat der Antragsteller glaubhaft gemacht durch das zur Akte gereichte Werbeschreiben des Antragsgegners vom 31.07.2004 sowie dem Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners vom 10.08.2004, in dem die unaufgeforderte Zusendung von Werbung eingeräumt wurde.

Ein Einverständnis des Antragstellers für die Übersendung der Werbung liegt nicht vor. Die Beeinträchtigung des Eigentums ist nicht gerechtfertigt. Es ist vielmehr so, dass eine unaufgefordert zugesandte Telefax-Werbung regelmäßig unzulässig ist und gegen § 1 UWG verstößt. Denn der Empfänger wird belästigt und es besteht die Gefahr der Verwilderung der wettbewerblichen Sitten durch Nachahmung. Eine Zulassung unverlangter Telefax-Werbung würde den Wettbewerb erheblich tangieren, denn durch die Zulassung wären weitere Unternehmen der werbenden Wirtschaft schon aus Wettbewerbsgründen gezwungen, diese Werbemethode nachzuahmen. § 1 UWG will auch nicht nur den Mitbewerber vor unlauterem Wettbewerb schützen, sondern auch die Allgemeinheit vor Auswüchsen des Wettbewerbs bewahren (BGHZ 54, 188, 190).

Es ist auch von einer Wiederholungsgefahr auszugehen, da sich der Antragsgegner ausdrücklich geweigert hat, eine strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Dieses reicht zur Annahme der Wiederholungsgefahr regelmäßig aus.

Es ist auch ein Eigenbedürfnis gegeben, da der Antragsteller auf andere Art und Weise seine Schäden an seinem Eigentum durch Papierverbrauch etc. und einer zeitweiligen Blockade seines Telefax-Gerätes nicht verhindert kann. Im Übrigen besteht eine tatsächliche Vermutung gemäß § 25 UWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Brack
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Norden, den 02.09.04

Schetzberg, Justizsekretärin z.A.
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

